

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. August 2004

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Vamodithion 400 g/l

Formulierungstyp: EC

2. Handelsprodukte

Dekamp Schweizerische Zulassungsnummer: F-3620
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 96 00316
Vertreiber: Aventis CropSciences France, 55,
avenue René Cassin, CP 310,69337 LYON Cédex 09

Vamiter Schweizerische Zulassungsnummer: I-3550
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9770
Vertreiber: Terranalisi, Via Donizetti 2/A, 44042 Cento

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Apfelblattgallmücke, Birnblattgallmücke, Blattläuse (Röhrenläuse), Blutlaus, Sägewespen	Konzentration: 0,125 % Anwendung: 1. Nachblüte-spritzung; letzter Anwendungstermin: Ende Mai	
Kernobst	Blattläuse (Röhrenläuse), Blutlaus	Konzentration: 0,125 % Anwendung: vor der Blüte	

(*) Auflagen und Bemerkungen

– Bienengift

¹ SR 916.161

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

15. August 2004

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch